



Mietnebenkosten: Kosten für Überprüfung der Mülltrennung sind umlagefähig

| Wird in einer Wohnanlage fehlerhaft Müll getrennt und werden dem Vermieter daher erhöhte Müllbeseitigungskosten für das Prüfen der Mülltrennung und das Nachsortieren berechnet, kann er auch diese als Betriebskosten auf die Mieter umlegen. |

Dies gebiete nach Ansicht des Amtsgerichts Frankenthal die Zuordnung nach Risikosphären. Ein Ergebnis, wonach der Vermieter für pflichtwidriges Verhalten der Mieter hafte, sei im Ergebnis nicht sachgerecht, zumindest dann nicht wenn wie im zu entscheidenden Fall der Vermieter hinreichende Bemühungen entfaltet hat, um eine bessere Mülltrennung zu erreichen (Informationen an die Mieter).

Quelle | Amtsgericht Frankenthal, Urteil vom 15.2.2019, 3a C 288/18, Abruf-Nr. 213591 unter www.iww.de.